

# 1. Änderungssatzung

## zur Friedhofssatzung für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010

Auf Grundlage des § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 7 Abs.1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### I. Streichungen

Nachfolgend genannte Streichungen werden in der oben genannten Friedhofssatzung vorgenommen:

1. Präambel:  
Streichung der Ortsbezeichnung Straßgräbchen
2. §1 Geltungsbereich  
Streichung der Ortsbezeichnung Straßgräbchen

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis:*

*Die Friedhofssatzung für die stadteigenen Friedhöfe vom 17.09.2010 gilt somit nicht mehr für den Friedhof des Ortsteiles Straßgräbchen.*

Bernsdorf, 17.09.2021

  
Habel  
Bürgermeister



## **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.